Pensionskasse vom Deutschen Roten Kreuz

Deutsches Rotes Kreuz

Satzung der Pensionskasse vom Deutschen Roten Kreuz VVaG (Stand 04.07.2024)

Präambel

Die Pensionskasse vom Deutschen Roten Kreuz VVaG ist eine Institution der DRK-Schwesternschaften und des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V., die auch mit anderen DRK-Gliederungen vertrauensvoll zusammenarbeitet. Die Pensionskasse vom Deutschen Roten Kreuz VVaG versteht sich als Teil der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und achtet deren Grundsätze.

Die Pensionskasse vom Deutschen Roten Kreuz VVaG dient der Altersvorsorge und ist ein Beitrag zur Absicherung des Ruhestands der Mitglieder und Angestellten der DRK-Schwesternschaften, des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V. und anderer Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sowie der Gesellschaften, an denen eine Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes Gesellschaftsanteile hält. Alle Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes und die Gesellschaften, an denen der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V., die in ihm zusammengeschlossenen Schwesternschaften sowie weitere DRK-Gliederungen Gesellschaftsanteile halten, können Träger der Pensionskasse vom Deutschen Roten Kreuz VVaG werden.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gerichtsstand der Kasse

1. Die Pensionskasse - nachfolgend kurz „Kasse“ genannt - führt den Namen „Pensionskasse vom Deutschen Roten Kreuz VVaG“.

2. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Träger der Kasse (im Folgenden „Trägerorganisationen“ genannt) sind der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V., die in ihm zusammengeschlossenen Schwesternschaften sowie weitere DRK-Gliederungen (im Folgenden „DRK-Gliederungen“ genannt) und die Gesellschaften, an denen eine DRK-Gliederung Gesellschaftsanteile hält (im Folgenden „Gesellschaften“ genannt), sofern sie eine Beitrittsvereinbarung mit der Kasse abgeschlossen haben.

3. Der Sitz der Kasse ist Bonn.

4. Bei Streitigkeiten zwischen einem Kassen-Mitglied, das eine DRK-Schwesternschaft ist oder einer solchen angehört, und der Kasse entscheidet das beim Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V., Berlin, errichtete Schiedsgericht, soweit es nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuz e.V. und den hierzu ergangenen Sonderregelungen des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. zuständig ist. Bei Streitigkeiten zwischen einem Kassen-Mitglied, das eine andere DRK-Gliederung ist oder einer solchen angehört, und der Kasse entscheidet das bei dem Deutschen Roten Kreuz e.V. errichtete Bundesschiedsgericht, soweit es nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuz e.V. zuständig ist.

5. Für sonstige Klagen gegen die Kasse ist das Gericht am Sitz der Kasse örtlich zuständig. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das persönliche Kassen-Mitglied zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das persönliche Kassen-Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

§ 2 Zweck

1. Die Kasse gewährt als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung

 a) ihren persönlichen Kassen-Mitgliedern (§ 3 Abs. 1 Satz 2), für die bereits vor dem 01.01.2012 eine Versicherung mit unmittelbarem Rechtsanspruch gegenüber dem Schwestern-Versicherungsverein vom Roten Kreuz in Deutschland a.G. (SVV) bestand,

 b) ihren persönlichen Kassen-Mitgliedern (§ 3 Abs. 1 Satz 2), für welche nach dem 31.12.2011 Versicherungsverträge mit unmittelbarem Rechtsanspruch gegenüber der Kasse abgeschlossen werden,

 c) ihren persönlichen Kassen-Mitgliedern (§ 3 Abs. 1 Satz 2), auf welche der unmittelbare Rechtsanspruch gegenüber der Kasse aus einer zwischen einer Trägerorganisation und der Kasse abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung durch eine Übernahmevereinbarung zwischen Kasse und Trägerorganisation übertragen wurde sowie

 d) den Versicherungsnehmern, auf welche der unmittelbare Rechtsanspruch gegenüber der Kasse aus einer zwischen einer Trägerorganisation und der Kasse abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung nach Eintritt eines Sicherungsfalles im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) bei der Trägerorganisation und wirksamer Ausübung des Wahlrechts nach § 8 Abs. 2 BetrAVG übertragen wurde,

 nach Eintritt des Versicherungsfalles (Alter, Invalidität bzw. Tod) Versorgungsleistungen nach Maßgabe der jeweils maßgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bzw. der jeweils maßgeblichen Gruppenversicherungsverträge.

2. Die Kasse übernimmt darüber hinaus in ihrer Eigenschaft als Rückdeckungskasse die Verpflichtung, für die versorgungsberechtigten Personen, denen die Trägerorganisationen unmittelbare Versorgungszusagen erteilt haben, Versicherungsleistungen zu erbringen.

3. Das Nähere hinsichtlich der Kassenleistungen bestimmen diese Satzung und die AVB bzw. die jeweils maßgeblichen Gruppenversicherungsverträge sowie die zwischen der Kasse und den Trägerorganisationen bestehenden Beitrittsvereinbarungen. Die angebotenen Versicherungsleistungen dienen der Absicherung von alters-, invaliditäts- bzw. todesbedingt wegfallendem Erwerbseinkommen der versicherten Person. Das Vermögen und die Einkünfte der Kasse dienen ausschließlich und unmittelbar den genannten Zwecken. Auf die Leistungen der Kasse besteht ein Rechtsanspruch. Dieser steht im Falle der Rückdeckung ausschließlich den Trägerorganisationen zu.

II. Vorschriften zur Kassen-Mitgliedschaft

§ 3 Kassen-Mitgliedschaft

1. Bei der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen

 a) ordentlichen Kassen-Mitgliedern (§§ 4 und 5),

 b) außerordentlichen Kassen-Mitgliedern (§§ 6, 7 und 28a) und

 c) der Kassen-Mitgliedschaft der Trägerorganisationen (§ 8).

 Kassen-Mitglieder im Sinne der Buchstaben a) und b) werden auch als persönliche Kassen-Mitglieder bezeichnet. Die Kassen-Mitgliedschaft im Sinne des Buchstaben c) kann sowohl beitragsfrei als auch beitragspflichtig ausgestaltet sein.

2. Jedes Kassen-Mitglied hat der Kasse alle für das Versicherungsverhältnis erforderlichen Angaben zu machen sowie diesbezügliche Änderungen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Aufwendungen, die der Kasse durch die Verletzung einer entsprechenden Mitteilungspflicht entstehen, sind der Kasse vom Kassen-Mitglied zu ersetzen.

§ 4 Ordentliche Kassen-Mitgliedschaft

1. Jede der Trägerorganisationen verpflichtet sich, dort ab dem 01.01.2012 neu aufgenommene Mitglieder, die beruflich oder in der Ausbildung für die Trägerorganisationen tätig sind, unverzüglich bei der Kasse als ordentliches Kassen-Mitglied unter Vorlage des Aufnahmeantrags des Mitglieds nach § 4 Abs. 3 für die Dauer der beruflichen Tätigkeit oder der Ausbildung anzumelden. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für ab dem 01.01.2012 von den Trägerorganisationen neu angestellte Mitarbeiter oder Auszubildende. Wird die Kassen-Mitgliedschaft der Trägerorganisation erst nach dem 01.01.2012 begründet, gilt die Verpflichtung erst ab dem in der Beitrittsvereinbarung nach § 8 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Beginns der Kassen-Mitgliedschaft der Trägerorganisation.
 Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 bis 3 entfällt, sofern die Trägerorganisation lediglich eine beitragsfreie Kassen-Mitgliedschaft erworben hat.
 Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 bis 3 besteht ebenfalls nicht für nach dem 01.01.2012 neu aufgenommene Mitglieder bzw. neu angestellte Mitarbeiter oder Auszubildende, die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme bzw. Einstellung bereits ordentliches Kassen-Mitglied sind, weil sie in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an die Beendigung der beruflichen Tätigkeit oder der Ausbildung auf Basis der Mitgliedschaft in einer DRK-Gliederung oder des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei einer Trägerorganisation zu einer anderen Trägerorganisation gewechselt sind, welche die Versicherung von der bisherigen Trägerorganisation übernommen hat und unverändert fortführt.
 Sie besteht ebenso nicht für ab dem in der Beitrittsvereinbarung nach § 8 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Beginns der Kassen-Mitgliedschaft der Trägerorganisation neu aufgenommene Mitglieder bzw. neu angestellte Mitarbeiter oder Auszubildende von Trägerorganisationen, die eine neue Kassen-Mitgliedschaft nach § 8 der Satzung begründen, solange bei der Trägerorganisation eine betriebliche Altersversorgung besteht, die wirtschaftlich mindestens gleichwertig ist, und das Mitglied bzw. der Mitarbeiter oder Auszubildende nach diesen Regelungen versorgungsberechtigt ist.

2. Ordentliche Kassen-Mitglieder werden darüber hinaus diejenigen Personen, für die bereits vor dem 01.01.2012 eine Versicherung mit unmittelbarem Rechtsanspruch gegenüber dem SVV bestand, sofern deren berufliche Tätigkeit bzw. deren Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung für die Trägerorganisationen oder deren Anstellungsverhältnis mit den Trägerorganisationen auch nach dem 31.12.2011 noch fortbesteht.

3. Die Aufnahme in die Kasse als ordentliches Kassen-Mitglied setzt voraus, dass der Aufzunehmende einen Antrag auf dem hierfür bestimmten Vordruck stellt.

4. Über die Aufnahme in die Kasse entscheidet der Vorstand. Mit der Bestätigung der Aufnahme und des Beginns der ordentlichen Kassen-Mitgliedschaft werden dem Kassen-Mitglied die Satzung und die für das Kassen-Mitglied maßgeblichen AVB zur Verfügung gestellt.

§ 5 Beendigung der ordentlichen Kassen-Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Kassen-Mitgliedschaft endet:

 a) mit der Beendigung der beruflichen Tätigkeit oder der Ausbildung auf Basis der Mitgliedschaft in einer DRK-Gliederung oder des zwischen dem Mitarbeiter und der Trägerorganisation bestehenden Arbeits- oder Ausbildungsvertrags; hiervon ausgenommen sind die Kassen-Mitglieder, die in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an die Beendigung bei einer anderen Trägerorganisation tätig werden und deren bestehende Versicherung unverändert fortgeführt wird.

 b) mit Eintritt eines Versicherungsfalles und der Erfüllung der sonstigen Leistungsvoraussetzungen,

 c) mit dem Ausschluss des Kassen-Mitglieds aus der Kasse gemäß § 9,

 d) im Fall des Bestehens eines Zahlungsrückstandes des Kassen-Mitglieds nach Beendigung des Ausschlussverfahrens nach § 4 der jeweils maßgeblichen AVB bzw. § 14 des jeweils maßgeblichen Gruppenversicherungsvertrages oder

 e) mit der Beendigung der Kassen-Mitgliedschaft der Trägerorganisation.

2. Abweichend von der Regelung in Abs. 1 Buchstabe b) bleibt die ordentliche Kassen-Mitgliedschaft bei Eintritt des Versicherungsfalles der teilweisen Erwerbsminderung aufrechterhalten, sofern die der Kassen-Mitgliedschaft zugrunde liegende berufliche Tätigkeit in einer Trägerorganisation bzw.

das der Kassen-Mitgliedschaft zugrunde liegende Ausbildungs- oder Anstellungsverhältnis bei einer Trägerorganisation fortbesteht.

§ 6 Außerordentliche Kassen-Mitgliedschaft

1. Außerordentliche Kassen-Mitglieder werden die ordentlichen Kassen-Mitglieder, deren berufliche Tätigkeit oder Ausbildung auf Basis der Mitgliedschaft in einer DRK-Gliederung oder deren Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag mit einer Trägerorganisation nach Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Unverfallbarkeitsvoraussetzungen vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, es sei denn, die ordentliche Kassen-Mitgliedschaft besteht nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Buchstabe a) zweiter Halbsatz fort. Außerordentliche Mitglieder werden auch die ordentlichen Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 Buchstabe d) endet, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits die jeweils maßgeblichen gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Außerordentliche Kassen-Mitglieder werden darüber hinaus die Bezieher von Erwerbsminderungsrenten, wenn die Voraussetzungen für den Rentenbezug weggefallen sind und keine neue ordentliche Kassen-Mitgliedschaft begründet wird.

3. Außerordentliche Kassen-Mitglieder werden ferner diejenigen Personen, für die bereits vor dem 01.01.2012 eine Versicherung mit unmittelbarem Rechtsanspruch gegenüber dem SVV bestand, deren berufliche Tätigkeit bzw. deren Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung für die DRK-Gliederungen oder deren Ausbildungs- oder Anstellungsverhältnis mit den Trägerorganisationen aber spätestens mit Ablauf des 31.12.2011 beendet wurde.

4. Außerordentliche Kassen-Mitglieder werden diejenigen Kassen-Mitglieder, deren ordentliche Kassen-Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe e) endet.

5. Außerordentliche Kassen-Mitglieder werden die ausgleichsberechtigten geschiedenen Ehegatten sowie - nach Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft - die ausgleichsberechtigten ehemaligen Lebenspartner von aktuellen oder früheren Kassen-Mitgliedern im Sinne des § 3 Abs.1 Buchstabe a) und b) (ausgleichsberechtigte Personen), sofern das Familiengericht anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs in Ansehung der von der Kasse zu gewährenden Anrechte durch rechtskräftige Entscheidung eine interne Teilung gemäß § 10 ff. VersAusglG vornimmt. Eine solche außerordentliche Kassen-Mitgliedschaft kann auch begründet werden, wenn der Versicherungsfall in der Person des ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartners vor der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung eingetreten ist; sie besteht unabhängig von einer etwaig bereits bestehenden oder zu einem späteren Zeitpunkt begründeten weiteren Kassen-Mitgliedschaft; hinsichtlich der Beendigung findet § 7 Anwendung. Die außerordentliche Kassen-Mitgliedschaft nach Satz 1 wird mit Wirkung ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich begründet, ohne dass es hierfür einer gesonderten Antragstellung bedarf.

6. Außerordentliche Kassen-Mitglieder werden diejenigen Personen, denen eine Trägerorganisation, die ihre Betriebstätigkeit einstellt und die Liquidation betreibt, eine Zusage erteilt hat, die von der Kasse durch eine gemäß § 4 Abs. 4 BetrAVG zwischen Trägerorganisation und Kasse zu schließende Vereinbarung zur Übernahme einer Versorgungsverpflichtung (Übernahmevereinbarung) übernommen wird. Es können nur solche Versorgungsverpflichtungen durch Abschluss einer Übernahmevereinbarung von der Kasse übernommen werden, deren Leistungsvoraussetzungen und -inhalte mit den in

 – den §§ 5 bis 11 der AVB für die Pensionskassenversicherung (für zu übernehmende Pensionskassenzusagen) oder

 – den §§ 5 bis 11 und 23 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Rückdeckungsversicherung (für zu übernehmende Direktzusagen mit Beitragszahlungen in die Rückdeckungsversicherung nach dem 31.12.2011) oder

 – den Versicherungsbedingungen für die Rückdeckungsversicherung (für zu übernehmende Direktzusagen ohne Beitragszahlungen in die Rückdeckungsversicherung nach dem 31.12.2011) oder

– den jeweils einschlägigen Gruppenversicherungsverträgen (für zu übernehmende Direktversicherungszusagen) geregelten Leistungen und deren Voraussetzungen deckungsgleich sind. Die Mitgliedschaft wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übernahmevereinbarung begründet. Besteht zu diesem Zeitpunkt bereits eine außerordentliche Mitgliedschaft der nach der übernommenen Zusage versorgungsberechtigten Person gemäß den vorstehenden Absätzen bei der Kasse, wird diese ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übernahmevereinbarung ausschließlich als außerordentliche Mitgliedschaft nach den Regelungen dieses Absatzes weitergeführt.

7. Außerordentliche Kassen-Mitglieder werden ferner diejenigen Personen, die eine zwischen einer Trägerorganisation und der Kasse abgeschlossene Rückdeckungsversicherung nach Eintritt eines Sicherungsfalles im Sinne des Betriebsrentengesetzes bei der Trägerorganisation und wirksamer Ausübung des Wahlrechts nach § 8 Abs. 2 BetrAVG als Versicherungsnehmer fortsetzen, sofern sie noch keine Versicherungsleistungen beziehen. Die Mitgliedschaft wird mit Wirkung ab dem Tag begründet, an dem der Kasse die entsprechende Erklärung zugeht.

§ 7 Beendigung der außerordentlichen Kassen-Mitgliedschaft

Die außerordentliche Kassen-Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles und der Erfüllung der sonstigen Leistungsvoraussetzungen,

b) mit dem Ausschluss des Kassen-Mitglieds aus der Kasse gemäß § 9,

c) mit der Abfindung gemäß § 15 der AVB für die Pensionskassenversicherung, § 16 der AVB für die Rückdeckungsversicherung bzw. § 15 des jeweils maßgeblichen Gruppenversicherungsvertrages,

d) mit der Übertragung der Deckungsmittel gemäß § 16 der AVB für die Pensionskassenversicherung bzw. § 15 des jeweils maßgeblichen Gruppenversicherungsvertrages,

e) mit Übernahme der Versorgungsverpflichtung durch die Kasse nach Abschluss einer Übernahmevereinbarung nach § 6 Abs. 6, wenn zum Übernahmezeitpunkt ein Versicherungsfall nach Maßgabe der übernommenen Versorgungsverpflichtung bereits eingetreten ist.

§ 8 Kassen-Mitgliedschaft der Trägerorganisationen

1. Die Kassen-Mitgliedschaft einer Trägerorganisation wird von den Trägerorganisationen erworben und beginnt mit dem in der Beitrittsvereinbarung zwischen der Kasse und der Trägerorganisation festgelegten Zeitpunkt. In der Beitrittsvereinbarung wird festgelegt, ob die Kassen-Mitgliedschaft beitragsfrei oder beitragspflichtig ausgestaltet ist.

2. Die Kassen-Mitgliedschaft einer Trägerorganisation endet

 a) mit der vertragsgemäßen Beendigung oder Kündigung der Beitrittsvereinbarung,

 b) durch Beschluss des Vorstands, wenn die Trägerorganisation einen nach den jeweils maßgeblichen AVB zu leistenden Beitrag bis zur Beendigung des Verfahrens nach § 4 der jeweils maßgeblichen AVB bzw. § 14 des jeweils maßgeblichen Gruppenversicherungsvertrages nicht zahlt,

 c) mit Übernahme der Versorgungsverpflichtung durch die Kasse nach Abschluss einer Übernahmevereinbarung gemäß § 6 Abs. 6.

 Satz 1 Buchstabe b) findet keine Anwendung auf beitragsfreie Kassen-Mitgliedschaften von Trägerorganisationen.

§ 9 Ausschluss von persönlichen Kassen-Mitgliedern aus der Kasse

Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid ein ordentliches oder außerordentliches Kassen-Mitglied aus der Kasse ausschließen, sofern dieses die Kasse vorsätzlich geschädigt oder zu schädigen versucht hat.

III. Kassenorgane und Kassenämter

§ 10 Kassenorgane und Kassenämter

1. Die Organe der Kasse sind
 a. die Mitgliedervertreterversammlung,
 b. der Aufsichtsrat,
 c. der Vorstand.
2. Kassenämter haben inne
 a. der Abschlussprüfer,
 b. der Treuhänder für das Sicherungsvermögen,
 c. der Verantwortliche Aktuar.

§ 11 Mitgliedervertreterversammlung

1. Die Mitgliedervertreterversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Sie besteht aus Vertretern der ordentlichen Kassen-Mitglieder und Vertretern der Trägerorganisationen, mit denen ein Mitgliedschaftsverhältnis zur Kasse besteht.

2. Die Vertreter der ordentlichen Kassen-Mitglieder werden jeweils vom Beirat bzw. dem zuständigen Organ der jeweiligen DRK-Gliederung oder vom Vertretungsorgan der Gesellschaft bestellt. Dies gilt auch für die Vertreter der ordentlichen Kassen-Mitglieder von neu hinzutretenden DRK-Gliederungen und Gesellschaften. Die Gesellschaften können davon abweichend vorsehen, dass die Bestellung der Vertreter ihrer ordentlichen Kassen-Mitglieder allein durch das zuständige Organ der DRK-Gliederung erfolgt, die Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft hält.

3. Jedem Vertreter steht in Abhängigkeit von der Höhe der von der Trägerorganisation in dem der Versammlung vorangegangenen Geschäftsjahr insgesamt geleisteten Beiträge eine Stimmenanzahl nach Maßgabe des Satzes 3 zu. Die Stimmenanzahl für Vertreter von neu hinzutretenden Trägerorganisationen bestimmt sich im ersten Jahr anhand des für das erste Geschäftsjahr von der neu hinzutretenden Trägerorganisation nach Maßgabe des gemäß Beitrittsvereinbarung zu zahlenden Beitrags, in den folgenden Geschäftsjahren dagegen nach der Regelung in Satz 1. Bei einem Jahresbeitrag von bis zu 49.999,99 € erhält der Vertreter eine Stimme, bei einem Jahresbeitrag von 50.000,00 € bis 399.999,99 € erhält er zwei Stimmen, bei einem Jahresbeitrag von 400.000,00 € bis 999.999,99 € erhält er drei Stimmen und bei einem Jahresbeitrag von 1.000.000,00 € und mehr erhält er vier Stimmen.

4. Die DRK-Gliederungen werden in der Mitgliedervertreterversammlung durch das zuständige Organ, die DRK-Schwesternschaften durch ihre Oberinnen und die Gesellschaften durch ihr Vertretungsorgan vertreten. Die Gesellschaften können davon abweichend ihre Vertretung in der Mitgliedervertreterversammlung auch durch das zuständige Organ der DRK-Gliederung vorsehen, die Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft hält. Bei Verhinderung einer Oberin erfolgt die Vertretung durch einen vom Vorstand der betreffenden DRK-Gliederung bestellten Stellvertreter, der seine Vertretungsbefugnis in schriftlicher Form nachzuweisen hat. Der benannte Vertreter bzw. dessen Stellvertreter hat grundsätzlich die gleiche Anzahl von Stimmen, wie sie dem Vertreter der ordentlichen Kassen-Mitglieder der DRK-Gliederung bzw. Gesellschaft zustehen; abweichend hiervon stehen dem benannten Vertreter bzw. dessen Stellvertreter bezüglich anstehender Entscheidungen zur Änderung der AVB der Rückdeckungsversicherung die doppelte Anzahl von Stimmen zu.

5. Die Amtszeit der Vertreter der ordentlichen Kassen-Mitglieder und der Vertreter der Trägerorganisationen beginnt mit der Ernennung und endet - vorbehaltlich der Regelung in Abs. 6 - mit der Abberufung durch den Beirat der jeweiligen DRK-Schwesternschaft oder das zuständige Organ der jeweiligen DRK-Gliederung oder das Vertretungsorgan der jeweiligen Gesellschaft. Wurden die Vertreter nach Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 4 Satz 2 durch das zuständige Organ der DRK-Gliederung, die Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft hält, bestellt, erfolgt die Abberufung ebenfalls durch das zuständige Organ dieser DRK-Gliederung.

6. Die Amtszeit endet vorzeitig bei Wahl in den Aufsichtsrat oder Bestellung zum Vorstandsmitglied, bei Beendigung der beruflichen Tätigkeit oder der Ausbildung auf Basis der Mitgliedschaft in einer DRK-Gliederung oder Beendigung des mit dem Mitarbeiter bestehenden Arbeits- oder Ausbildungsvertrags sowie durch Amtsniederlegung. Im Falle der vorzeitigen Amtsbeendigung ernennt der Beirat der jeweiligen DRK-Schwesternschaft oder das zuständige Organ der jeweiligen DRK-Gliederung oder das Vertretungsorgan der jeweiligen Gesellschaft einen neuen Vertreter. Die Gesellschaften können davon abweichend vorsehen, dass die Bestellung des neuen Vertreters ihrer ordentlichen Kassen-Mitglieder allein durch das zuständige Organ der DRK-Gliederung erfolgt, die Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft hält.

7. Scheidet eine Trägerorganisation aus der Kasse aus, so endet mit diesem Zeitpunkt die Amtszeit des von ihr benannten Vertreters sowie diejenige des Vertreters ihrer ordentlichen Kassen-Mitglieder.

8. Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung findet alljährlich statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Trägerorganisationen bzw. ein Fünftel der Vertreter der ordentlichen Kassen-Mitglieder, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde es verlangen; die Einberufung hat in diesem Fall unverzüglich zu erfolgen.

9. Die Mitgliedervertreterversammlung ist spätestens einen Monat vor dem in Aussicht genommenen Versammlungstermin einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge.

10. Die Mitgliedervertreterversammlung kann als:

 a) Präsenzversammlung am Sitz der Kasse oder einer der DRK-Gliederungen,

 b) Virtuelle Versammlung oder

 c) Mischform der vorgenannten Versammlungsformen durchgeführt werden.

 Eine virtuelle Versammlung kann durch Telefon- oder Videokonferenz erfolgen, wobei ein gleichzeitiges Sprechen und Hören möglich sein muss. Dies gilt auch für die Durchführung der Mitgliedervertreterversammlung als Mischform gemäß Abs. 10 Buchstabe c).

 Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliedervertreterversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliedervertreterversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliedervertreterversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern in der Einladung die Einwahldaten für die Telefon- oder Videokonferenz mit; dies gilt auch für die Durchführung der Mitgliedervertreterversammlung als Mischform gemäß Abs. 10 Buchstabe c).

11. Den Vorsitz in der Mitgliedervertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung ein anderes von den (virtuell) teilnehmenden Mitgliedern des Aufsichtsrats zu bestimmendes Mitglied. Wird kein Aufsichtsratsmitglied zum Vorsitzenden der Mitgliedervertreterversammlung bestimmt, so wählt diese unter der Leitung des nach Lebensjahren ältesten Mitgliedervertreters den Vorsitzenden.

12. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 12 Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung

Die Mitgliedervertreterversammlung hat die Aufgabe,

a) den Jahresabschluss und den Lagebericht zu genehmigen sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr zu beschließen,

b) den Abschlussprüfer zu wählen,

c) die Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen sowie diese abzuberufen,

d) über Änderungen der Satzung, soweit sie nicht gemäß § 16 Abs. 4 vom Aufsichtsrat vorgenommen werden können,

e) über die Auflösung der Kasse sowie über eine Bestandsübertragung zu beschließen,

f) über sonstige, der Mitgliedervertreterversammlung durch Gesetz oder Satzung vorbehaltene oder ihr vom Aufsichtsrat oder Vorstand unterbreitete Angelegenheiten zu beschließen.

§ 13 Beschlussfassung

1. Die Mitgliedervertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Mitgliedervertreterversammlung (virtuell) teilnimmt oder gemäß Abs. 4 vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit ist von dem Vorsitzenden der Mitgliedervertreterversammlung festzustellen. Ist sie nicht gegeben, ist zu einer neuen Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist die Mitgliedervertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der (virtuell) teilnehmenden Mitglieder der Mitgliedervertreterversammlung beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Es darf nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, die auf der Tagesordnung gestanden haben. Über andere Gegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Mitgliedervertreterversammlung (virtuell) teilnehmen und niemand aus dem Kreis der Mitglieder der Mitgliedervertreterversammlung Widerspruch erhebt.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Auflösung der Kasse, über eine Bestandsübertragung, über eine Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder über Änderungen der Satzung kann nur mit Dreiviertelmehrheit Beschluss gefasst werden.

4. Die Vertreter der ordentlichen Kassen-Mitglieder können ihr Stimmrecht auf andere Vertreter der ordentlichen Kassen-Mitglieder durch schriftliche Vollmacht übertragen. Entsprechendes gilt für die Vertreter der Trägerorganisationen. Form und Durchführung der Stimmrechtsübertragung setzt der Vorstand fest.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

6. Die Mitgliedervertreterversammlung kann Beschlüsse auf Antrag des Vorstandes auch im schriftlichen Verfahren (mindestens in Textform) oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel unter Einhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist fassen. Für die Beschlussfähigkeit gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern. Die Präsidentin des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. ist von Amts wegen Mitglied des Aufsichtsrats. Mindestens ein Mitglied und maximal vier Mitglieder werden von den Vertretern der Trägerorganisationen in der Mitgliedervertreterversammlung gewählt. Die gleiche Anzahl von Mitgliedern (d.h. mindestens ein Mitglied und maximal vier Mitglieder) werden von den Vertretern der ordentlichen Kassen-Mitglieder ebenfalls in der Mitgliedervertreterversammlung gewählt. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen weder gleichzeitig Mitglied des Vorstands noch Mitglied der Mitgliedervertreterversammlung sein.

2. Die von den Trägerorganisationen zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden von der Oberinnenkonferenz des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. vorgeschlagen.

3. Die von den Vertretern der ordentlichen Kassen-Mitglieder zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Vertreter der ordentlichen Kassen-Mitglieder vorgeschlagen. Dabei kann für jede Trägerorganisation nur ein Mitglied vorgeschlagen werden. Die Details können in einer Wahlordnung festgelegt werden.

4. Die Amtszeit der gewählten Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. Das Amt erlischt mit Beendigung der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so soll ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt werden.

§ 15 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an seine Neuwahl einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.

2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine schriftliche Stimmabgabe (mindestens in Textform) ist möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des die Sitzung leitenden Stellvertreters. Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse auch durch schriftliche Umfrage (mindestens in Textform) fassen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

3. In Eilfällen ist, wenn das Interesse der Kasse es erfordert, der Aufsichtsrat mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Er ist alsdann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung ist in diesem Fall auf den bei der Einberufung angegebenen Verhandlungsgegenstand zu beschränken.

4. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und diesen Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen, soweit nicht die alleinige Zuständigkeit des Aufsichtsrats vorgeschrieben ist.

5. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

6. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat sich zu diesem Zweck von dem Gang der Angelegenheiten der Kasse zu unterrichten.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht des Abschlussprüfers sowie den Lagebericht zu prüfen und der Mitgliedervertreterversammlung die Entlastung des Vorstands vorzuschlagen.

3. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat insbesondere die Aufgabe,

 a) die Vorstandsmitglieder zu bestellen und abzuberufen und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen,

 b) den Verantwortlichen Aktuar (§ 141 VAG) zu bestellen,

 c) den Treuhänder für das Sicherungsvermögen und dessen Stellvertreter (§ 128 VAG) zu bestellen,

 d) den vom Vorstand vorgelegten Änderungen der AVB bzw. der Gruppenversicherungsverträge zuzustimmen.

4. Der Aufsichtsrat hat zudem das Recht, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Er ist ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

5. Falls erforderlich, wird der Aufsichtsrat nach außen durch seinen Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestellung und vorläufige Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss von Anstellungsverträgen und sonstigen Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern sowie die Kündigung der Verträge obliegen dem Aufsichtsrat. Ein Vorstandsmitglied kann vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt werden. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit von der Kasse eine Vergütung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Kasse durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

§ 18 Abschlussprüfer

1. Die Mitgliedervertreterversammlung wählt einen Abschlussprüfer.
2. Der Abschlussprüfer darf weder Kassen-Mitglied noch Mitglied eines Kassenorgans sein.
3. Die Rechte und Pflichten des Abschlussprüfers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 19 Treuhänder für das Sicherungsvermögen

1. Zur Überwachung des Sicherungsvermögens bestellt der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde den Treuhänder und dessen Stellvertreter.
2. Die Rechte und Pflichten des Treuhänders ergeben sich aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen.

§ 20 Verantwortlicher Aktuar

1. Der Verantwortliche Aktuar wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Er kann vom Aufsichtsrat abberufen werden, wenn zeitgleich ein neuer Verantwortlicher Aktuar bestellt wird.
2. Die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen Aktuars richten sich nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

IV. Grundsätze für den Geschäftsbetrieb

§ 21 Einnahmen der Kasse

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus

a) den Beiträgen der persönlichen Kassen-Mitglieder zur Versicherung mit unmittelbarem Rechtsanspruch gegenüber der Kasse nach Maßgabe der jeweils maßgeblichen AVB,

b) den Beiträgen der Trägerorganisationen zur Versicherung mit unmittelbarem Rechtsanspruch der Kassen-Mitglieder gegenüber der Kasse und zur Rückdeckungsversicherung nach Maßgabe der jeweils maßgeblichen AVB,

c) den zusätzlichen Einmalbeiträgen der Trägerorganisationen, welche ihre Betriebstätigkeit einstellen, die Liquidation betreiben und gemäß § 6 Abs. 6 mit der Kasse eine Übernahmevereinbarung abgeschlossen haben,

d) den Erträgen des Vermögens,

e) sonstigen Zuwendungen.

§ 22 Anlage des Kassenvermögens

1. Die Verwaltung des Kassenvermögens obliegt dem Vorstand.

2. Das Kassenvermögen ist - soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Aufgaben flüssig zu halten ist - nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den maßgeblichen aufsichtsbehördlichen Anordnungen anzulegen.

§ 23 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand hat nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften aufzustellen.

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Aufstellung vom Aufsichtsrat sowie von dem durch diesen bestimmten Abschlussprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Mitgliedervertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten. Der Jahresabschluss ist der Mitgliedervertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 24 Versicherungstechnische Prüfung

1. Der Verantwortliche Aktuar hat jährlich zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine versicherungsmathematische Vermögensüberprüfung durchzuführen und ein versicherungsmathematisches Gutachten zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde zu erstellen.

2. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Verlustrücklage ist ein sich ergebender Überschuss, höchstens aber der nach Abzug von aufgrund sonstiger geschäftsplanmäßiger oder gesetzlicher Regelungen der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführenden Beträgen verbleibende Betrag planmäßig so zuzuführen, dass insgesamt mindestens ausreichend Eigenmittel vorhanden sind, um die Solvabilitätsanforderungen zu erfüllen oder nach Inanspruchnahme wieder zu erfüllen.

3. Ein sich nach § 23 weiterhin ergebender Überschuss, mindestens aber der aufgrund sonstiger geschäftsplanmäßiger oder gesetzlicher Regelungen erforderliche Betrag, ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Verbesserung der Leistungen zu verwenden. Über die Verwendung der Rückstellung entscheidet die Mitgliedervertreterversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. Die Beschlüsse bedürfen der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

4. Zusätzlich zu der Beteiligung an den Überschüssen nach Abs. 3 gewährt die Kasse den Kassen-Mitgliedern eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung oder im Wege der Direktgutschrift. Das Nähere regeln die Bestimmungen des Technischen Geschäftsplans.

5. Ein sich nach § 23 ergebender Fehlbetrag kann, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gedeckt werden. Soweit diese nicht ausreicht, ist der verbleibende Fehlbetrag durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Die näheren Bestimmungen trifft die Mitgliedervertreterversammlung auf Antrag des Vorstands aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

6. Der Beschluss nach Abs. 3 und 5 hat Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Kassenleistungen insbesondere auch auf laufende Renten. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen und Informationen der Kasse an ihre Kassen-Mitglieder und Rentenbezieher erfolgen in der für die jeweiligen Trägerorganisationen üblichen Weise oder durch persönliche Benachrichtigung. Der Vorstand kann eine andere geeignete Form der Bekanntmachung bestimmen.

§ 26 Auflösung

1. Die Kasse kann durch Beschluss der Mitgliedervertreterversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

2. Die Mitgliedervertreterversammlung kann im Falle der Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen, den gesamten Versicherungsbestand mit allen Aktiva und Passiva nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages auf eine andere Versicherungseinrichtung zu übertragen. Die Genehmigung des Übertragungsvertrages durch die Mitgliedervertreterversammlung kann mit dem Beschluss über die Bestandsübertragung verbunden werden.

3. Wird von einem Übertragungsvertrag abgesehen, so erlöschen die bestehenden Versicherungsverhältnisse mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. In diesem Fall wird das vorhandene Vermögen nach Deckung etwaiger Kassenschulden nach einem durch die Mitgliedervertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan, der die vorhandenen persönlichen Kassen-Mitglieder, Rentenbezieher und Trägerorganisationen als gleichberechtigte Gläubiger behandelt, unter diese verteilt.

§ 27 Anwendbarkeit des Kassen-Mitgliedschafts- sowie des Beitrags- und Leistungsrechts für im Rahmen eines Versorgungsausgleichsverfahrens durch das Familiengericht begründete Kassen-Mitgliedschaften

Sofern Regelungen der AVB in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsverhältnisses oder in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Beginns der ordentlichen Kassen-Mitgliedschaft unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen, gilt in den Fällen, in denen die Kassen-Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich gemäß § 6 Abs. 5 begründet wurde, Folgendes:

a) In Bezug auf den Beginnzeitpunkt des Versicherungsverhältnisses ist auf den Beginn des Versicherungsverhältnisses des ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehegatten oder des ausgleichspflichtigen ehemaligen Lebenspartners abzustellen.

b) In Bezug auf den Beginnzeitpunkt der außerordentlichen Kassen-Mitgliedschaft ist auf den Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft des ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehegatten bzw. des ausgleichspflichtigen ehemaligen Lebenspartners abzustellen.

c) Für Zeiten vor Begründung der Kassen-Mitgliedschaft der ausgleichsberechtigten Person besteht kein Anspruch auf Leistungen der Kasse.

§ 27 a Regelungen betreffend den von der Pensionskasse Eisenhütte Westfalia VVaG übernommenen Versichertenbestand

1. Für die durch Bestandsübertragungsvertrag zwischen der Pensionskasse der Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia VVaG und der Kasse übernommenen Versicherten der Pensionskasse der Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia VVaG wird eine außerordentliche Kassen-Mitgliedschaft in der Kasse begründet. Die Begründung dieser Kassen-Mitgliedschaft erfolgt zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Bestandsübertragungsvertrages.

2. Die nach Abs. 1 begründete Kassen-Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

3. Für Versicherte, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Bestandsübertragungsvertrages bereits Leistungen nach Maßgabe des in § 22a AVB für die Pensionskassenversicherung geregelten Leistungsrechts erhalten, wird keine außerordentliche Kassen-Mitgliedschaft begründet.

4. Für den Versichertenbestand der Pensionskasse der Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia VVaG wird ein separater Abrechnungsverband geführt. Näheres hierzu regelt der Technische Geschäftsplan.

§ 28 Änderungen und Inkrafttreten

1. Mit Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse der Kassen-Mitglieder können die Vorschriften der jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach Maßgabe der dort geregelten jeweiligen Änderungsvorbehalte sowie die §§ 2 bis 9, 21 bis 24, 26, 28 und 28a der Satzung geändert werden.

2. Die Satzung tritt am 26.08.2024 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung einschließlich deren Änderungen und Nachträgen.

Letzte Änderung beschlossen am 04.07.2024 von der Mitgliedervertreterversammlung, genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 26.08.2024, Geschäftszeichen: VA 13-I 5002/00211#00019.